

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 3

Artikel: Erhaltung historischer Kunstdenkmäler

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



G. Barrett, Holzwarenfabrik

BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

SPEZIALFABRIK

für 4324

**Karreten, Stielwaren
Fasshahnen
Haushaltungsartikel
Holzwaren aller Art**

Wasserkraft 70 Pferde.

Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telefon 714.

Aus den beiderseitigen Darlegungen geht wohl hervor, daß in gewissen Fällen die Dampfkraft immer noch mit Recht ihren Platz zu behaupten vermag, während das große Arbeitsfeld, das der Elektromotor sich bereits erobert hat, wohl noch weitere Ausdehnung gewinnen wird.

Aufgabe der beiderseitigen Fachleute wird es nach wie vor bleiben, ihre Auftraggeber nach bestem Wissen und Können zu beraten, vielleicht hierfür gelegentlich auch einmal in gegenseitigen Kontakt zu treten, um, für Auftraggeber und Volkswirtschaft zugleich, die ersprißlichste Lösung zu finden.

Alfred Heß, Rüschlikon.

Erhaltung historischer Kunstdenkmäler.

Der Bundesrat hat einem ihm vom Departement des Innern vorgelegten Entwurf eines Reglementes „betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler“ die Genehmigung erteilt. Nach diesem Reglement nimmt der Bundesrat auf den Antrag des Departementes des Innern jeweilen durch besonderen Beschluß die Verteilung der jährlich für die Erhaltung solcher Kunstdenkmäler bewilligten Kredite vor. Diese Kredite können verwendet werden: a) Für Arbeiten zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, die der Eidgenossenschaft gehören, sowie für Ausgrabungen und Aufnahmen, die auf Rechnung der letzteren vorgenommen werden; b) für Subventionen an die Kantone, an andere öffentlich-rechtliche Korporationen, an Gesellschaften oder Private zum Zwecke der archäologischen Erforschung und Ausführung von Arbeiten zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, sowie zur Ausführung von Ausgrabungen und Aufnahmen.

Auf den Vorschlag des Departementes des Innern wählt der Bundesrat eine Expertenkommission von neun Mitgliedern, die die Aufgabe hat: alle Fragen und Geschäfte zu prüfen, die ihr mit Bezug auf die Verwendung der Kredite unterbreitet werden, die für die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zwecke bewilligt sind; im Sinne des genannten Bundesbeschlusses für die Erhaltung der historischen Kunstdenkmäler in der Schweiz zu sorgen und zu dem Zwecke von sich aus Anträge zu stellen; dem Departement des Innern in der Vollziehung der vom Bundesrate gefassten Beschlüsse behilflich zu sein und in Gemäßheit der Instruktionen des Departementes des Innern periodische Berichte über ihre Tätigkeit und weitere, den Gegenstand dieser Tätigkeit betreffende Arbeiten zu veröffentlichen.

Die Kommission führt den Titel: „Eidgenössische Kommission für historische Kunstdenkmäler“. Sie erneuert sich in der Weise, daß alljährlich die Mitglieder, die vier Jahre im Amt sind, austreten und ersetzt werden. Die austretenden Mitglieder sind erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar. Für Präsident und Vizepräsident, die vom Bundesrat gewählt werden, gelten diese Wählbarkeitsvorschriften nicht.

Der Bund gewährt Subventionen für die archäologische Erforschung und die Erhaltung schweizerischer Kunstdenkmäler von hervorragendem Interesse, wenn der Eigentümer vor Beginn der Arbeiten ein dahinzulegendes Gesuch einreicht oder wenn die Expertenkommission einen bezüglichen Antrag stellt und mit dem Eigentümer hinsichtlich der auszuführenden Arbeiten eine Verständigung erzielt ist. Die Subventionsbewilligung wird an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, die dem Bund gegenüber eingehalten werden müssen. Der Höchstsatz der Subventionen beträgt 30 Prozent. Innerhalb dieser Schranke setzt das Departement auf den Antrag der Expertenkommission die Skala fest, indem es die Arbeiten unter Berücksichtigung nachstehender Faktoren klassifiziert: a) Die erste Kategorie, auf welche die niedrigsten Ansätze anzuwenden sind, soll diejenigen Kunstdenkmäler umfassen, die irgend einem praktischen Zwecke dienen, wie in Gebrauch stehende Kirchen, Rathhäuser, bewohnte und benutzte Schlösser, Häuser, Brunnen usw. In diese Kategorie fallen in der Regel auch die Rekonstruktionen und die Ergänzungen des ehemaligen Bestandes historischer Kunstdenkmäler. b) Die zweite Kategorie umfaßt die rein archäologischen und wissenschaftlichen Arbeiten, die zum Zwecke praktischer Benutzung nicht notwendig sind, wie archäologische Ausgrabungen, archäologische Erforschungen von Gebäuden als Vorarbeit für ihre eigentliche Restaurierung, Aufnahmen, Erhaltung veretzelter Malereien usw. c) Der höchste Ansatz (dritte Kategorie) soll angewendet werden für die Erhaltung von Kunstdenkmälern, die keine praktische Verwendung mehr finden, wie alte Ringmauern und außer Gebrauch stehende Stadttürme, ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogene Kirchen und Kapellen, historisch oder künstlerisch wertvolle Gebäude, denen die Gefahr des Abbruchs droht usw.

Die normale Beitragsquote kann je nach den obwaltenden Verhältnissen herabgesetzt werden, so insbesondere, wenn das Unternehmen außerordentlich hohe Kosten verursacht und wenn die finanzielle Lage des Gesuchstellers ihm erlaubt, einen erheblichen Teil der Kosten zu tragen. Die gewährten Subventionen werden

nur im Verhältnis zu den effektiven Auslagen ausgerichtet; Nachtragssubventionen an Kreditüberschreitungen werden nicht bewilligt, es sei denn, daß unvorhergesehene, im Verlaufe der Arbeiten gemachte Entdeckungen eine Erweiterung des Arbeitsprogramms erfordern, wobei dann ein neues Beitragsgesuch einzureichen ist.

Das neue Reglement tritt sofort in Kraft.

Bedingungen

für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe und Holzzement.

In der letzten Zeit sind wir wiederholt angefragt worden, in welcher Form die Bedingungen für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe und Holzzement und Klebemassen festgelegt werden sollten, damit sie den Forderungen der Billigkeit gegenüber dem Arbeitsvergeber und gegenüber dem Unternehmer einigermassen gerecht würden.

Wir unterbreiten folgende Vorschläge:

1. Das Angebot ist nur für sofortige Zusage nach Empfang gültig, wenn nicht in demselben eine andere Frist festgelegt ist.

2. Das Angebot versteht sich bei einfachen und doppel-lagigen Pappdächern für ein Neigungs-Verhältnis von mindestens 1:6, bei Holzzementdächern von 1:20. Diese Zahlen drücken das Verhältnis der Höhe zur ganzen Grundlinie aus, gleichschenkeliges Dreieck angenommen.

3. Eindeckungen mittels Dachpappe und Holzzement schließen die Bedachung luftdicht ab, der Auftraggeber muß daher Sorge tragen, daß sachgemäße Lüftung angebracht wird. Für Schwitzen, Tropfen der Dachschalung und dadurch entstehende Schäden haftet die Lieferfirma nicht.

4. Die Materialien und Geräte werden bei Platzarbeiten frei Verwendungsstelle, für auswärtige Arbeiten frei Bahnhof Empfangsstation geliefert. Die Entlade- und etwaigen Abfuhrkosten, sowie die Wiederanfuhr der übrig gebliebenen Materialien und Geräte trägt der Auftraggeber, erstere aber nur dann, wenn sie in Abwesenheit der Dachdecker (Montagearbeiter, Werkarbeiter) eintreffen. Das geringe erforderliche Brennmaterial zum Erwärmen der Masse, sowie Sand zum Bestreuen der fertig gestellten Dachfläche, sind bei auswärtigen Arbeiten vom Auftraggeber rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber nimmt die eingegangenen Materialien und Geräte bis zur Übergabe an die Dachdecker in Schutz, ebenso übrig gebliebenes Material und Geräte nach Abreise derselben. Bei auswärtigen Arbeiten trägt der Auftraggeber dafür Sorge, daß die zurückgebliebenen Materialien und Geräte sofort an die Lieferfirma zurückgeschickt werden. Wenn der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Bauherr ist, hat er die vorstehenden wie nachstehenden Verpflichtungen dem Bauherrn aufzuerlegen, soweit dieser für die Ausführung derselben aufzukommen hat.

5. Der Auftraggeber hat der Lieferfirma bei auswärtigen Arbeiten Leitern und Gerüste, die zur Arbeitsausführung notwendig sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Den andern an der Bauausführung beteiligten Unternehmern ist aufzuerlegen, daß sie die Benutzung der an dem Bauwerk vorhandenen Leitern und Gerüste kostenlos gestatten, ebenso die Mitbenutzung von vorhandenen Aufzügen, jedoch gegen angemessene Entschädigung, und soweit die Arbeiten des Besitzers durch diese Benutzung nicht behindert werden.

6. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Rüstungen hat der Auftraggeber in gebrauchsfähigem

Zustande zu stellen. Falls sie nicht vorhanden sind, sind sie auf Kosten des Auftraggebers anzubringen.

7. Die Dachschalung ist der Lieferfirma in sachgemäßer Ausführung und besenrein zu übergeben.

8. Müssen die Dachdeckerarbeiten infolge rückständiger Arbeiten anderer Bauhandwerker unterbrochen werden, so sind die dadurch erwachsenen Wartegelder oder Fahrgelder nebst Zeitversäumnis der Dachdecker (Werkarbeiter) zu erstatten. Bei Arbeitsunterbrechung infolge ungünstiger Witterung kann Reisekostenentschädigung nicht beansprucht werden. Müssen die Dachdeckerarbeiten aus einem andern Grunde, den die Lieferfirma nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so kann sie Entschädigungen für Wartegeld oder Fahrgelder nebst Zeitversäumnis der Dachdecker verlangen.

9. Sind für die Fertigstellung der Arbeiten bestimmte Fristen übernommen, so ist die Zeit, in der wegen ungeteuerter Witterung, wie Regen, Frost, Schnee, Arbeiterstreik auf der Baustelle oder im Werk der Lieferfirma nicht gearbeitet werden kann, den Fristen hinzuzurechnen. Diese Zeit ist den Dachdeckern (Werkarbeitern) in jedem Falle zu beschneiden.

10. Bei anhaltender ungünstiger Witterung, besonders im Winter, ist die Lieferfirma nicht verpflichtet, das Kleben von Dachpappen oder Streichen vorzunehmen.

11. Grundsatz ist, daß Bedachungen in Dachpappe und Holzzement während der Ausführung und bei Pappbedachungen eine geraume Zeit nach der Ausführung, durch andere Leute, insbesondere Handwerker, nicht betreten werden sollen. Alle Einfassungen, Bekleidungen, Durchbrechungen und Aufbauten sollen dabei bei Inangriffnahme der Dachdeckung fertig sein. Wenn dieses nicht der Fall ist und trotzdem die Bedachung betreten wird, wie das z. B. sehr viel bei doppel-lagigen Pappdächern und Holzzementdächern nach Legung der ersten Lage Dachpappe notwendig wird, so müssen etwaige Beschädigungen seitens des Auftraggebers getragen und der Lieferfirma ersetzt werden.

12. Die Feststellung der Ausmaße hat gemeinsam zu erfolgen. Findet sich der Auftraggeber oder dessen Vertreter auf Ansuchen hiezu nicht bereit, so soll das von der Lieferfirma ermittelte Maß als richtig gelten. Gemessen werden die abgewickelten Flächen. Sind die Umkantungen an den Trausen aus Dachpappe gefertigt, so werden sie mitgemessen. Öffnungen unter 1 m² groß werden nicht in Abzug gebracht; Anschlüsse an diese und Brandmauern, sowie Wasserleisten sind, soweit sie aus Dachpappe hergestellt sind, gesondert zu bezahlen. Bei

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzise gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl.
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.

Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1941.